

**Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Bf Regensburg Walhallastraße: Neubau der Verkehrsstation“, Bahn-km 4,210 bis 4,440 der Strecke 5860 Regensburg - Weiden in der Stadt Regensburg**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg (Planfeststellungsbehörde) vom 18.05.2026, Az. 651ppi/012-2025#029 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 01.06.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 15.06.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten: [Kanzlei-sb1-MUE-NRB@eba.bund.de](mailto:Kanzlei-sb1-MUE-NRB@eba.bund.de)

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Bf Regensburg Walhallastraße: Neubau der Verkehrsstation“ in der Stadt Regensburg, Bahn-km 4,210 bis 4,440 der Strecke 5860 Regensburg - Weiden, wird festgestellt.

Der Vorhabenträgerin werden gemäß § 8 Abs. 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Benutzung von Gewässern nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erteilt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Neubau des Außenbahnsteiges am Gleis 1 sowie eines Mittelbahnsteiges mit einer Bahnsteigkante an Gleis 2 mit jeweils einer Länge von 230 Metern, einer Breite von 2,75 m und einer Höhe von 76 cm über Schienenoberkante, Neubau der Zuwegungen zu den

Bahnsteigen inkl. Neubau einer durchgehenden Personenunterführung mit Treppen- und Aufzugsanlagen, Erneuerung des Kabelführungssystems, des Wegeleitsystems, der Beleuchtungsanlagen sowie der Wetter- und Windschutzanlagen sowie Neubau der Entwässerungseinrichtungen.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Immissionsschutz, Ver- und Entsorgungsanlagen, den Naturschutz sowie die Wasserwirtschaft und den Gewässerschutz.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Nürnberg  
Nürnberg, 27.05.2026